



Gemeinde Aschau a. Inn

Straßenbaubehörde

Hauptstr. 4 – 84544 Aschau a. Inn
Tel.: 08638 9435-28 / Fax: 08638 9435-99
www.aschau-a-inn.de

Aschau a. Inn, 29.07.2026

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Fußweg im Baugebiet Gewerbegebiet Thann-Süd
Gemeinde:	Aschau a. Inn
Landkreis:	Mühldorf a. Inn
Widmungsbeschränkung:	nur für den Fußgängerverkehr
Flurnummern:	
Anfangspunkt:	Hauptstraße;
Endpunkt:	Gewerbepark;
Länge:	0,113 km;
Baulastträger:	Gemeinde Aschau a. Inn;

2. Verfügung

Der unter 1. bezeichnete neugebaute Weg wird/wurde gewidmet. Die neue Straßenklasse ist "beschränkt-öffentlicher" Weg. Die Gemeinde Aschau a. Inn, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) widmet die öffentliche Verkehrsfläche Gemarkung Aschau a. Inn im Baugebiet "Gewerbegebiet Thann Süd" (gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.07.2026) als beschränkt-öffentlichen Weg.

3. Wirksamwerden

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG).

4. Gründe der Widmung: Gemeinderatsbeschluss vom 14.07.2026

Die Verfügung nach 2. kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Aschau a. Inn, Hauptstraße 4, 84544 Aschau a. Inn, UG, bei Frau Strobl eingesehen werden.

5. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
03.08.2026	20.08.2026		
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
Datum, Unterschrift			

 

Gabi Strobl

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzureichen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.